

**September 2009**

red. 23.10.2009

# Schulungen der Unfallkommissionen

## StVO VwV-StVO wesentliche Neuerungen

**Gerhard Scholl**



**Baden-Württemberg**

INNENMINISTERIUM

## **46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVO-Novelle „Weniger Verkehrszeichen – bessere Beschilderung“) (vom 5. August 2009, verkündet im BGBl. I am 13. August 2009)**

### **Ziele der StVO-Novelle:**

- Grundlegende Vereinfachung des Regelwerkes durch Umstrukturierung
- Abbau des Schilderwaldes – bessere Beschilderung
- Verbesserung der Sicherheit des Radverkehrs



## **46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVO-Novelle „Weniger Verkehrszeichen – bessere Beschilderung“)**

### **Grundlegende Umstrukturierung der Straßenverkehrs-Ordnung:**

- Die einzelnen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen finden sich jetzt in den Anlagen 1 bis 4 zur StVO. Gleiches gilt für die dazugehörigen Gebote und Verbote bzw. die Erläuterungen
- Der StVO-Text selbst beschränkt sich weitgehend auf die allgemeinen Verhaltensregeln in § 1 bis § 53 und stellt in den §§ 39 bis 43 den erforderlichen Bezug zu den Anlagen her.
- Außerdem bleiben die Durchführungs-, Bußgeld- und Schlussvorschriften (§§ 44 ff.) selbstverständlich Bestandteil des zentralen StVO-Textes
- Verweise auf die RAST 06, ERA, RiLSA, RWB, RWBA, etc.



## 46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVO-Novelle „Weniger Verkehrszeichen – bessere Beschilderung“)

### Abbau des Schilderwaldes – bessere Beschilderung

#### G e s t r i c h e n e V e r k e h r s z e i c h e n:

- Zusatzzeichen „schlechter Fahrbahnrand“ – mit Symbol Fahrbahn / Fahrzeug – (stattdessen: Verwendung des verständlicheren Gefahrzeichens „unebene Fahrbahn“)
- Zeichen 150 / 153 „beschränkter Bahnübergang“ – mit Schrankensymbol – (künftig nur Zeichen 151 / 156 „Bahnübergang“ – mit Zugsymbol – zur einheitlichen Kennzeichnung von beschränkten und unbeschränkten Bahnübergängen)
- Zeichen 353 „Einbahnstraße“ – blaues Quadrat mit Senkrecht-Pfeil – (künftig nur Zeichen 220 „Einbahnstraße“ – blaues Rechteck mit Waagrecht-Pfeil)
- Zeichen 380 / 381 „Richtgeschwindigkeit (Anfang / Ende)“ – blaues Quadrat
- Zeichen 388 „Nichtbefahrbarer Seitenstreifen“ – mit Symbol Seitenstreifen / Fahrzeug – stattdessen nur Zeichen 101 mit verbaler Erläuterung



## 46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVO-Novelle „Weniger Verkehrszeichen – bessere Beschilderung“)

### Abbau des Schilderwaldes – bessere Beschilderung

N i c h t gestrichene, sondern nur in § 39 Abs. 8 StVO bzw. in den Verkehrszeichenkatalog v e r l a g e r t e und damit weiterhin anwendbare Verkehrszeichen:

- Gefahrzeichen „Viehtrieb“
- Gefahrzeichen „Reiter“
- Gefahrzeichen „Schnee- oder Eisglätte“
- Gefahrzeichen „Steinschlag“
- Gefahrzeichen „Splitt, Schotter“
- Gefahrzeichen „Bewegliche Brücke“
- Gefahrzeichen „Ufer“
- Gefahrzeichen „Fußgängerüberweg“ (aber: Blaues Hinweiszeichen bleibt erhalten!)
- Gefahrzeichen „Amphibienwanderung“
- Gefahrzeichen „Unzureichendes Lichtraumprofil“ (bei Bäumen entlang der Fahrbahn)
- Gefahrzeichen „Flugbetrieb“



## **46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVO-Novelle „Weniger Verkehrszeichen – bessere Beschilderung“)**

### Abbau des Schilderwaldes – bessere Beschilderung

N i c h t gestrichene, sondern nur in § 39 Abs. 8 StVO bzw. in den Verkehrszeichenkatalog v e r l a g e r t e und damit weiterhin anwendbare Verkehrszeichen:

- Hinweiszeichen „Wanderparkplatz“
- Hinweiszeichen „Fußgängerunter- oder -überführung“
- Hinweiszeichen „Pannenhilfe“
- Hinweiszeichen „Autobahnhotel / -gasthaus / -kiosk“



## **46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVO-Novelle „Weniger Verkehrszeichen – bessere Beschilderung“)**

### Abbau des Schilderwaldes – bessere Beschilderung

#### Neue Verkehrszeichen:

- Zusatzzeichen „Inline-Skater / Rollschuhfahrer frei“
- Zeichen 314.1 / 314.2 „Parkraumbewirtschaftungszone (Anfang / Ende)“ (Zone, in der nur mit Parkschein oder Parkscheibe geparkt werden darf)
- Zeichen 357 (modifiziert) „Für Radfahrer / Fußgänger durchlässige Sackgasse“
- Zeichen 390 / 391 „Mautpflichtige Strecke“ (bereits durch Verkehrsblatt eingeführt)



# Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (vom 17. Juli 2009, abgedruckt in der Beilage 110a des Bundesanzeigers vom 29. Juli 2009)

## Verbesserung der Sicherheit des Radverkehrs

- Für linke Radwege ohne Benutzungspflicht kann künftig auch ein Benutzungsrecht eingeräumt werden durch die Anordnung eines allein stehenden Zusatzzeichens 1022-10 (Radverkehr frei):

### Zu § 2 Abs. 4

- II. Freigabe linker Radwege (Radverkehr in Gegenrichtung)
  2. Auf baulich angelegten Radwegen kann nach sorgfältiger Prüfung die Benutzungspflicht auch für den Radverkehr in Gegenrichtung mit Zeichen 237 (Radweg), 240 (Gemeinsamer Geh- und Radweg) oder 241 (Getrennter Rad- und Gehweg) oder ein Benutzungsrecht durch das Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ (1022-10) angeordnet werden.



# Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO

## Verbesserung der Sicherheit des Radverkehrs

5. Voraussetzung für die Anordnung ist, dass

a) Die lichte Breite des Radweges einschließlich der seitlichen Sicherheitsräume durchgehend in der Regel 2,40 m, mindestens 2,0 m beträgt;

- Die in Ziff. II „Radwegebenutzungspflicht“ der VwV zu § 2 Abs. 4 Satz 2 enthaltenen Vorgaben über Regemaße für benutzungspflichtige Radwege bleiben unverändert.
- Die Regelung, dass Mofas außerhalb geschlossener Ortschaften generell Radwege benutzen dürfen, wurde bereits durch die 17. VO zur Änderung der StVO vom 28.11.2007 eingeführt. Die entsprechenden Zusatzzeichen sind dort zu entfernen.



# Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO

## Verbesserung der Sicherheit des Radverkehrs

- Beim Studium der begründenden Textpassagen zu den Vorschriften kann der Eindruck entstehen, dass sich die Voraussetzungen für eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung der Zeichen 237 / 240 / 241 - und damit einer Radwegbenutzungspflicht - wesentlich geändert hätten. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Im Rahmen der Straffung / Vereinfachung der VwV zu § 2 Abs. 4 Satz 2 wird lediglich klargestellt, dass die Zeichen 237 / 240 / 241 nur dort angeordnet werden dürfen, wo es die Verkehrssicherheit oder der Verkehrsablauf erfordern. Innerorts kann dies insbesondere für Vorfahrtstraßen mit starkem Kraftfahrzeugverkehr gelten.

*bisherige Formulierung: Die Anlage von Radwegen kommt im allgemeinen dort in Betracht, wo es die Verkehrssicherheit, die Verkehrsbelastung, die Verkehrsbedeutung der Straße oder der Verkehrsablauf erfordern.*



# Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO

## Verbesserung der Sicherheit des Radverkehrs

### Zeichen 239 Fußgänger

Ge- oder Verbote (Anlage 2 lfd. Nr. 18 StVO)

1. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen den Gehweg nur benutzen, soweit dies durch Zusatzzeichen angezeigt ist.
2. Fahrzeugführer müssen in diesem Fall auf Fußgänger Rücksicht nehmen und die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen. Fußgänger dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, müssen Fahrzeugführer warten.

### Zu Zeichen 239 Fußgänger

- II. Die Freigabe des Gehweges zur Benutzung durch Radfahrer durch das Zeichen mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ kommt nur in Betracht, wenn dies unter Berücksichtigung der Belange der Fußgänger vertretbar ist.



# Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO

## Verbesserung der Sicherheit des Radverkehrs

- Der Entscheidungs- und damit der Ermessensspielraum für die Verkehrsplaner und die Straßenverkehrsbehörden, respektive die Verkehrsschau- bzw. Unfallkommissionen zur Realisierung örtlich angepasster Lösungen bei der Führung des Radverkehrs innerorts wird künftig erweitert.

Sie haben die Wahl zwischen:

*Anmerkung zu Folie 14: In den Einzelbildern Mitte oben, Mitte Mitte, rechts oben und rechts Mitte sind nur die Radverkehrsführungen und Radwegefurten an den Einmündungen (siehe auch Folie 15) ohne Randmarkierung der vorfahrtberechtigten Straße dargestellt.*



# Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO

## Verbesserung der Sicherheit des Radverkehrs

### Mischverkehr Radfahrer und Kfz auf der Fahrbahn

- Gemeinsame Führung von Radfahrer und Kfz auf der Fahrbahn

### Mischverkehr mit teilweiser Separation Radfahrer und Kfz-Verkehr

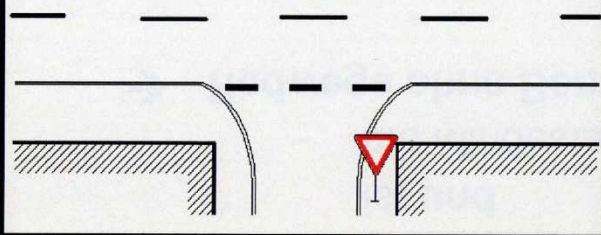
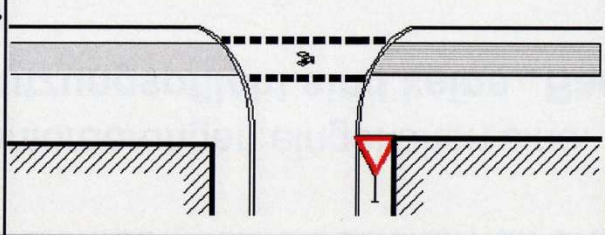
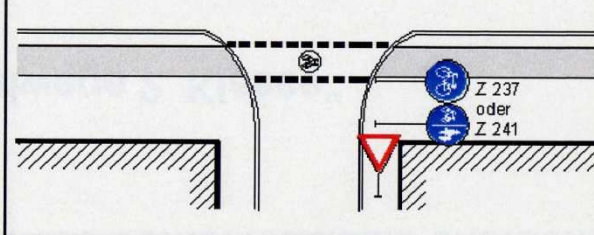
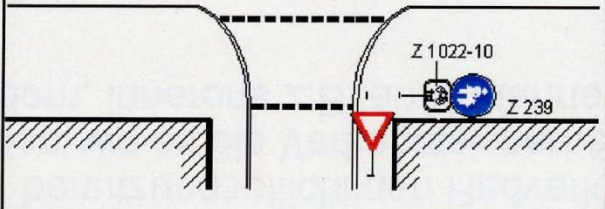
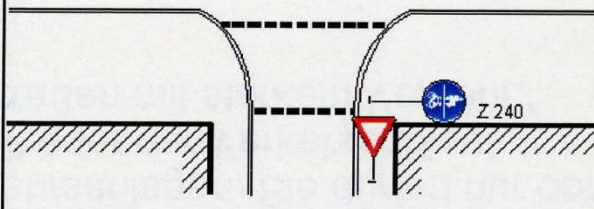
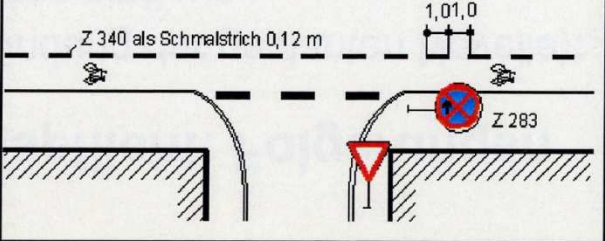
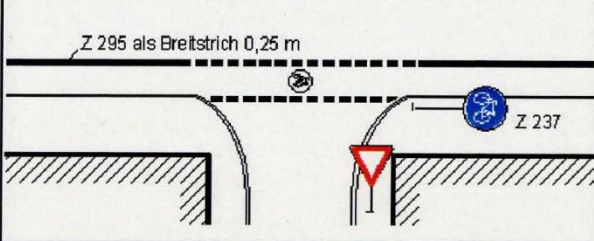
- Radweg ohne Benutzungspflicht
- Gehweg mit zugelassenem Radverkehr, Zeichen 239 / Zusatzzeichen 1022-10 (Radverkehr frei), *Schrittgeschwindigkeit entfällt -> an den Fußgängerverkehr angepasste Geschwindigkeit, eingeschränkte Anwendung*
- Schutzstreifen Zeichen 340 (Leitlinie Schmalstrich)  
*Keine Vorgaben an Kfz-Verkehrsstärke mehr*

### Trennung Radfahrer und Kfz-Verkehr

- Radweg mit Benutzungspflicht Zeichen 237 oder 241
- Gemeinsamer Geh- und Radweg Zeichen 240
- Radfahrstreifen Zeichen 237 / 295 (Fahrstreifenbegrenzung Breitstrich)  
*Keine Vorgaben an Kfz-Verkehrsstärke mehr*



# Radverkehrsführung in Ortsdurchfahrten

| Mischverkehr mit Kfz auf der Fahrbahn  | Mischverkehr (mit teilweiser Separation)  | Trennen vom Kfz-Verkehr   |
|--|---|---|
| <p>Mischverkehr auf der Fahrbahn</p>  | <p>Radweg ohne Benutzungspflicht</p>        | <p>Radweg mit Benutzungspflicht</p>  |
| <p></p>  | <p>Gehweg mit zugelassenem Radverkehr</p>  | <p>Gemeinsamer Geh- und Radweg</p>  |
| <p></p>  | <p>Schutzstreifen</p>                     | <p>Radfahrstreifen</p>             |

# Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO

## Verbesserung der Sicherheit des Radverkehrs

### Zu § 9, Zu Absatz 2

- I. Als Radverkehrsführungen über Kreuzungen und Einmündungen hinweg dienen markierte Radwegefurten
  
- II. Im Falle von Radverkehrsanlagen im Zuge von Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) sind Radwegefurten stets zu markieren. Sie dürfen nicht markiert werden an Kreuzungen und Einmündungen mit Vorfahrtsregelung „Rechts vor links“, an erheblich (mehr als ca. 5 m) abgesetzten Radwegen im Zuge von Vorfahrtstraßen sowie dort nicht, wo dem Radverkehr durch ein verkleinertes Zeichen 205 eine Wartepflicht auferlegt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn im Zuge einer Vorfahrtstraße ein Gehweg zur Benutzung durch den Radverkehr freigegeben ist.



# Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO

## Weitere Regelungen

### Zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit

V. Vor dem Beginn geschlossener Ortschaften dürfen Geschwindigkeitsbeschränkungen zur stufenweisen Anpassung an die innerorts zulässige Geschwindigkeit nur angeordnet werden, wenn die Ortstafel (Zeichen 310) nicht rechtzeitig, im Regelfall auf eine Entfernung von mindestens 100 m, erkennbar ist.

### Zu den Zeichen 310 und 311 Ortstafel

I. Die Zeichen sind ohne Rücksicht auf Gemeindegrenze und Straßenbaulast in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

